



KUNDMACHUNG

über die Endfassung der Änderung 5.14 (14. Änderung) des Flächenwidmungsplanes 5.0

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Stallhofen hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 gemäß § 38 Abs. 6 und Abs. 7 des Stmk. Raumordnungsgesetzes ROG 2010 (LGBl. Nr. 49/2010 idgF.) den Endbeschluss der Flächenwidmungsplanänderung 5.12 unter Berücksichtigung fristgerecht eingelangter Einwendungen gefasst.

Die Änderung wurde vom örtlichen Raumplaner Mag. Daniel Lenz (Pulverturmstraße 33, 8053 Graz) im März 2021 verfasst und umfasst folgende Bereiche mit Katasterstand 2019:

Änderungen:

- a) Die Gst. Nr. 538/1 der KG Stallhofen wird von Aufschließungsgebiet für Dorfgebiet – DO(7) - mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,6 - in Aufschließungsgebiet für Dorfgebiet mit zeitlich folgender Nutzung Allgemeines Wohngebiet – DO(7)[WA(7)] – mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,6 umgewandelt.
 - Als Aufschließungserfordernis wird eine Grundabtretung zur Verbreiterung der Sportplatzstraße festgelegt.
 - Die bisherige Einbeziehung in den zu erstellenden Bebauungsplan B5 entfällt, und somit auch die sonstigen Aufschließungserfordernisse gem. Baulandzonierung.
 - Die Eintrittsbedingung der Folgenutzung: Die Nutzungsart erlangt im Falle der Beantragung von Bewilligungen für eine Änderung des Verwendungszweckes ohne gesonderte Änderung des Flächenwidmungsplanes Geltung als baurechtliche Grundlage für Widmungs- und Baubewilligungsverfahren im Rahmen der jeweils zugeordneten ROG-Bestimmungen.

- b) Die Gst. Nrn. .194/1 und .194/2 der KG Stallhofen werden von Dorfgebiet - DO - mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,6 - in Dorfgebiet mit zeitlich folgender Nutzung Allgemeines Wohngebiet – DO[WA] – mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,8 umgewandelt.
 - Die Eintrittsbedingung der Folgenutzung: Die Nutzungsart erlangt im Falle der Beantragung von Bewilligungen für eine Änderung des Verwendungszweckes ohne gesonderte Änderung des Flächenwidmungsplanes Geltung als baurechtliche Grundlage für Widmungs- und Baubewilligungsverfahren im Rahmen der jeweils zugeordneten ROG-Bestimmungen.

- c) Die Gst. Nr. 536 teilw. der KG Stallhofen wird von Dorfgebiet bzw. Aufschließungsgebiet für Dorfgebiet - DO bzw. DO(7) - mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,6 - in Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet – WA(7) – mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,8 umgewandelt.

- d) Die Gst. Nrn. 536 teilw., 535/4 teilw. bzw. 535/1 teilw. der KG Stallhofen werden von Dorfgebiet bzw. Aufschließungsgebiet für Dorfgebiet – DO bzw. DO(7) - mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,6 - in Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet – WA(7) – mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,6 umgewandelt.
- e) Die Gst. Nrn. .183/2, .199, 535/3, .246 und 535/4 teilw. der KG Stallhofen werden von Dorfgebiet – DO - mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,6 - in Allgemeines Wohngebiet – WA – mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,8 umgewandelt.

Angeschlagen am: 26.03.2021

Abgenommen am: 09.04.2021



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

.....
(Franz Feirer)